

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1262

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 28. September 2025 für die Kommissionswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

1. Ausgangslage

Am 28. September 2025 finden in den meisten Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen die an der Urne vorzunehmenden Kommissionswahlen statt. Gemäss § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen.

Mit RRB Nr. 2024/366 vom 5. März 2024 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen 2025 festgelegt und im Amtsblatt vom 8. März 2024 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025-2029 ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen
- die jeweiligen Anmeldefristen
- die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials
- das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen
- die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens drei Monate vor der ersten Wahl (§ 32 Abs. 2 GpR²⁾). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Kommissionswahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992³⁾ an der Urne zu wählenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung eine Urnenwahl vorschreibt, werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Nationalratsproporz (§§ 107 ff. GpR⁴⁾).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 131.1.

⁴⁾ BGS 113.111.

2.2 Wahlvorschläge

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular zu verwenden (§ 40 GpR), welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, respektive von der Gemeindeverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist oder sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben, kann zur Wahl vorgeschlagen werden (§ 32 Abs. 2 GG¹⁾).

Die Wahlvorschläge müssen eine zu ihrer Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (§ 37 GpR) und von zweimal so vielen Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind (§ 38 GpR). Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien (inkl. Jungparteien) mit Ausnahme der EVP). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der Ortspartei²⁾ unter «D. Unterzeichnung des Wahlvorschlags: Präsident/in und Geschäftsführer/in». Die Dispensation gilt nicht, wenn gemeinsame/gemischte Listen eingereicht werden.

2.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bis zu der von der Verwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises im amtlichen Publikationsorgan publizierten Anmeldefrist (späteste mögliche Anmeldefrist: Montag, 11. August 2025, 17.00 Uhr (7. letzter Montag vor dem Wahltag), bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Stimmberechtigung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags ist von der Verwaltung nach dem Eingang eines Wahlvorschlags unverzüglich zu prüfen. Das vorgängige Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen durch Kandidierende und/oder Listenverantwortliche ist bei kommunalen Wahlen nicht nötig.

2.4 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises während der Auflagefrist (Mittwoch bis Freitag nach Ablauf der Anmeldefrist) aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwendungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten oder gegen die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen sind während dieser Frist schriftlich bei der Auflegestelle geltend zu machen.

Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

2.5 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Flügels einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem offiziellen Formular «Listenverbindungen» einzureichen. Sie werden auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

¹⁾ BGS 131.1.

²⁾ Falls diese sich zu regionalen Sektionen zusammengeschlossen haben, die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der entsprechenden Regionalsektion.

2.6 Publikation

Die Verwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach der Bereinigung im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag (§ 51 Abs. 4 GpR¹⁾ i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d VpR²⁾).

2.7 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Verwaltung der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und den Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen (§§ 67 und 68 GpR³⁾ i.V.m. § 21 Abs. 1 Bst. d und § 30 VpR⁴⁾).

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: Recycling 80 gm²

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken.

3.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 GpR⁵⁾). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Es gilt die im amtlichen Publikationsorgan durch die Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. den Zweckverband oder Kreis publizierte Frist für die Einreichung des Propagandamaterials.

3.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 6. September 2025** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

3.4 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum letzten Samstag vor dem Wahltag (27. September 2025) brieflich wählen. Abgabestelle und Zeit werden von der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde bzw. dem Zweckverband oder Kreis bestimmt. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ BGS 113.112.

⁵⁾ BGS 113.111.

3.5 Zustellkuverts

Die Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts.

3.6 Stimmrechtsausweise

Für die in verschiedenen Wahlkreisen (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband oder Kreis) vorzunehmenden Wahlen erstellen die Verwaltungen die entsprechenden Stimmrechtsausweise aufgrund des aktualisierten Stimmregisters.

3.7 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

3.8 Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, die Zweckverbände und Kreise werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung

Gerichtsverwaltung (Raphael Cupa)

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinden

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden

Bürgergemeinden

Kirchgemeinden

Oberämter

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG

Verband des Gemeindepersonals des Kanton Solothurn, VGSo

SIKO

Präsidien und Sekretariate der Kantonalparteien:

Grünliberale

¹⁾ SR 311.0.

Junge Grünliberale
SVP
Junge SVP
SVP Frauen
SP
JUSO
Junge SP Region Olten
FDP.Die Liberalen
JFSO
Grüne
Junge Grüne
Junge Grüne Region Olten
Mitte
Junge Mitte
EVP
JEVP